

## **Satzungsänderung**

### **Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 26.07.05 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 16.11.1992, zuletzt geändert am 23.11.04 beschlossen:

#### **§ 1**

Die in § 28 genannte Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

<b>Amtshandlung / Gebührentatbestand</b>		<b>bisher</b>	<b>Neu</b>
<b>2.6</b>	<b>Aussegnungshalle und andere Räumlichkeiten</b>		
2.6.1	Aussegnungshalle Baltmannsweiler	700 €	500 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzellen Baltmannsweiler und Hohengehren	300 € / Tag	400 € / je Nutzung

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisher in § 28 hier Punkt 2.6.1 sowie Punkt 2.6.2 geregelten Gebühren außer Kraft.

Baltmannsweiler, den 28.07.05

Ausgefertigt  
König, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.